

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang IV. Band II.

Nro. 35.

Dienstag, den 20. Juli 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Gesetzesentwurf

für

das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 1. Juli 1852).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 1. So weit das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt, sind die durch dass-

selbe angebrohten Strafen nur auf Handlungen anwendbar, welche entweder auf schweizerischem Gebiete verübt werden oder die Eidgenossenschaft in Gefahr oder Schaden versetzen.

Art. 2. Gegen die im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) sind folgende Strafen anwendbar :

- a. Zuchthaus ;
- b. Gefängniß ;
- c. Landesverweisung ;
- d. Amtsentsetzung ;
- e. Verlust des Aktivbürgerrechtes ;
- f. Geldbuße bis auf Fr. 10,000.

Art. 3. Die Zuchthausstrafe besteht in der Unterbringung des Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit dem Verluste des Aktivbürgerrechtes für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 7) verbunden.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesetzen der Heimath des Sträflings.

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als dreißig Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesetz dieselbe ausdrücklich androht, anwendbar. *)

Art. 4. Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

*) Vergl. Art. 6 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

Die Gefängnißstrafe kann nicht für länger als sechs Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe zu setzen (Art. 15 und 16), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 32) um einen Drittheil zu verkürzen.

Mit der Gefängnißstrafe kann Entsetzung sowol als der Verlust des Aktivbürgerrechts verbunden werden, auch wenn das Gesetz diese letztern Strafen nicht ausdrücklich androht. *)

Art. 5. Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes- und Bürgerrechts nicht nach sich.

Gegenüber Schweizerbürgern darf sie nie länger als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber rückfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Entsetzung verhängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will.

Immerhin aber soll in solchen Fällen Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu Verurtheilende im Stande sei, außer Landes sich auf ehrliche Weise durchzubringen.**)

Art. 6. Mit der Amtsentsetzung soll die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder einer An-

*) Vergl. Art. 7 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

**)

"	"	8	"	"	"	"
---	---	---	---	---	---	---

stellung für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren verbunden sein.

Art. 7. Der Verlust des Aktivbürgerrechts besteht darin, daß der mit dieser Strafe belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesetzen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstrecken, bei Gefängniß dagegen über die Gefängnißstrafe hinaus, nicht über zehn Jahre. *)

Art. 8. Unerhältliche Geldbußen werden durch die Kriminalkammer, welche das Urtheil ausgefüllt hat, in eine Gefängnißstrafe umgewandelt. Dabei ist für je Fr. 5 Buße ein Tag Gefängniß zu rechnen.

Art. 9. Bei Beurtheilung gemeiner Verbrechen, welche gemäß der Art. 77, 78 und 79 an die Bundesassisen gelangen, haben diese das Strafrecht des Kantons, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, anzuwenden. Sie können daher in solchen Fällen alle Strafbefugnisse (die Ausfällung der Todesstrafe inbegriffen) ausüben, welche den Gerichten des betreffenden Kantons zustehen, doch soll körperliche Züchtigung oder öffentliche Ausstellung unter keinen Umständen ausgesprochen, sondern anstatt dieser Strafen eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verhängt werden.

Art. 10. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen. **)

*) Vergl. Art. 11 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

**) " " 12 " " " "

Zweiter Titel.

Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit. *)

Art. 11. Die in dem besondern Theil dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden sind.

Art. 12. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen. **)

Art. 13. Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

Art. 14. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

Art. 15. Die Strafe des Versuchs besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, sofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßi-

*) Vergl. Art. 13 u. 14 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

**) " " 15—19 " " " "

ger Verlängerung der Dauer (Art. 4) übergegangen werden. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

Art. 16. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen. Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußeres Hinderniß oder Zufall, geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Strafflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch letztere verschuldete Strafe ein.

Art. 17. In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens. *)

Art. 18. Alle Teilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Gehilfen und Begünstiger sind strafbar.

*) Vergl. Art. 20—28 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

Art. 19. Wer durch eigenes Handeln oder durch Aufstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe.

Art. 20. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind alle als Urheber zu betrachten.

Art. 21. Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath oder That, zum Beispiel: durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeschaffung von Mitteln zu derselben, oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehilfe.

Art 22. Der Gehilfe wird (besondere Bestimmungen vorbehalten) nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

- a. Ist dem Urheber Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe höchstens mit zwanzigjährigem Zuchthaus bestraft werden;
- b. ist die dem Urheber angedrohte Strafe theilbar, so soll der Gehilfe höchstens drei Vierteltheile und nicht weniger als einen Vierteltheil derselben erleiden.

Art. 23. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständnis, wesentlich förderlich ist, indem er zum Beispiel die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen beifich aufnimmt, gebraucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behilflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

Art. 24. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach derjenigen des Urhebers. Doch darf dem Begünstiger höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesetzten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als sechs Jahre Zuchthaus treffen.

Art. 25. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, daß der Gehilfe oder Begünstiger nach Art. 22 und 24 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurtheilen wäre, so ist statt dessen Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 4).

Art. 26. Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersatz. Die Vertheilung dieses Erfazes unter ihnen soll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines Jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

Art. 27. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und Vergleichen. *)

*) Vergl. Art. 29 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

Art. 28. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie von einem Beamten oder Angestellten innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises auf den bestimmten Befehl der ihm vorgesetzten Behörde begangen worden sind. Die Mitglieder dieser Behörde hingegen sind für den Befehl und dessen Vollziehung verantwortlich.

Art. 29. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht. *)

Sechster Titel.

Von der Bemessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen. **)

Art. 30. Innerhalb der gesetzlichen Gränzen wird der Richter die Strafe erhöhen:

- a. Je größer und unerseztlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;
- b. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt worden sind; hieher gehören die Hilflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und so weiter;
- c. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist;
- d. je öfters der Schuldige bereits wegen des gleichen Verbrechens oder überhaupt wegen Verbrechen ge-

*) Vergl. Art. 31 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

**) " " 32—35 " " " "

- strast wurde; daher der Rückfall in Verbrechen als ein allgemeiner Erschwerungsgrund anzusehen ist;
- e. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Berathung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädeßführer am strafbarsten sind.

Art. 31. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesetzlichen Gränzen vorzüglich vermindert:

- a. Wenn der Urheber der strafbaren That gleich nach der Vollbringung derselben, eine thätige Reue zeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beispiel dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersetzt, sich selbst angibt und so weiter;
- b. wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund;
- c. wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 32. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesetz angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nöthigenfalls (Art. 7), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer anzuwenden.

Art. 33. Der Schärfungsgrund des Rückfalles (Art. 30, litt. d) berechtigt den Richter, die gesetzlich angedrohte Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des Maximums zu erhöhen und dabei nöthigenfalls (Art. 4), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer zu erkennen.

Siebenter Titel.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 34. Die Strafflage verjährt:

- a. Wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, in zehn Jahren;
- b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesetzt ist, in fünf Jahren;
- c. in allen andern Fällen in zwei Jahren.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem das Verbrechen verübt, und in Fällen von Betrug oder Fälschung von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdeckt worden ist, gerechnet. Wenn jedoch eine Untersuchung stattgefunden hat, so beginnt die Frist erst mit dem Tage der letzten Untersuchungshandlung zu laufen. *)

Art. 35. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

- a. Die Todesstrafe, so wie lebenslängliche Zuchthausstrafe verjähren in dreißig Jahren. Schon nach fünf Jahren darf jedoch die Todesstrafe nicht mehr

*) Vergl. Art. 38 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

- vollzogen werden, sondern es tritt von Rechtswegen lebenslängliche Zuchthausstrafe an deren Stelle ;
- b. Zuchthaus, Gefängnißstrafe und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Doch beträgt die Verjährungszeit nie weniger als fünf und nie mehr als fünf und zwanzig Jahre ;
 - c. alle andern Strafen sind der Verjährung nicht unterworfen ;
 - d. die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder, wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, gerechnet. *)

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Verbrechen im Besondern.

Erster Titel.

Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und
Ruhe der Eidgenossenschaft.

Art. 36. Jeder Schweizer, welcher in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen dieselbe trägt, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

*) Vergl. Art. 39 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen.

Art. 37. Die gleiche Strafe verwirkt ein Bürger oder Einwohner der Schweiz, welcher die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen oder einen Kanton oder einen Theil eines Kantons von ihr loszureißen versucht, oder eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Theil derselben oder zur Einmischung in ihre innern Angelegenheiten anreizt, oder bei ausgebrochenem Kriege durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt.

Art. 38. Wer die Gränzen der Schweiz absichtlich verändert oder ungewiß macht, oder durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder durch andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft unterstützt oder bei einer solchen Handlung behilflich ist, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

Art. 39. Wer das schweizerische Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung gegen die Schweiz oder einen Theil derselben sich zu Schulden kommen läßt, oder einer solchen Handlung irgendwie Vorschub leistet, ist mit Gefängniß und Geldbuße und in schweren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 40. Wenn mit einer der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen (Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. s. f.) zusammentrifft, so soll für den Urheber dieses letztern der Umstand, daß dasselbe bei Gelegenheit einer völkerrechtswidrigen Unternehmung gegen die Schweiz verübt worden ist, als Schärfsungsgrund gelten und für die übrigen Theilnehmer an dieser Unternehmung soll die Strafe geschärft

werden, weil bei Gelegenheit derselben ein gemeines Verbrechen stattgefunden hat.

Für diejenigen, welche in beiden Beziehungen schuldig gefunden werden, ist die Vorschrift des Artikels 32 anzuwenden.

Art. 41. Ein Schweizer, welcher ohne Bewilligung der Bundesbehörden mit einer fremden Regierung oder mit einem Agenten einer solchen sich in einen diplomatischen Verkehr einläßt, in der Absicht, auf das Verhalten des betreffenden fremden Staates gegen die Eidgenossenschaft einzuwirken, soll zu einer Geldbuße verurtheilt werden, sofern nicht nach den Art. 37 und 38 eine schwerere Strafe anwendbar ist.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen fremde Staaten.

Art. 42. Wer ein fremdes Gebiet verletz oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängniß und einer Geldbuße zu belegen.

Art. 43. Deffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder einer fremden Regierung wird mit einer Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf zwei Jahre verbunden werden kann, bestraft, sofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.

Art. 44. Die Beschimpfung oder Mißhandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängniß und Geldbuße nach sich.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit.

Art. 45. Die Theilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung

oder die gewaltsame Vertreibung oder Entsetzung der Bundesbehörden oder eines Theiles derselben zum Zwecke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 46. Wer sich mit andern Personen zusammenschließt, um einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder um an einem Bundesbeamten oder an einem Mitgliede einer Bundesbehörde Rache zu nehmen, wird mit Gefängniß und Geldbuße und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Die gleiche Strafe steht auch auf der Theilnahme an Zusammenrottungen, welche zum Zwecke haben, die Vollziehung der Bundesgesetze oder die Vornahme von Wahlen, Abstimmung u. dgl., welche nach Vorschrift der Bundesgesetze stattzufinden haben, zu hindern.

Art. 47. Wer Gewalt anwendet, um die Vollziehung der Bundesgesetze, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andere Verhandlungen, welche durch die Bundesgesetze vorgeschrieben sind, oder die Ausführung der amtlichen Befehle oder Anordnungen einer Bundesbehörde zu verhindern, oder um eine Bundesbehörde oder einen Bundesbeamten zu einer amtlichen Verfügung zu zwingen, oder von der Erlassung einer solchen Verfügung abzuhalten, soll mit Gefängniß und Geldbuße bestraft werden.

Art. 48. Die gleiche Strafe trifft Jeden, der an einem Mitgliede einer Bundesbehörde oder an einem Bundesbeamten wegen einer amtlichen Handlung Rache nimmt, so wie diejenigen, welche durch mündliche oder schriftliche Äußerungen oder durch bildliche Darstellungen zu einer der in den Artikeln 46 und 47 vorgesehenen Handlungen aufreizen.

Art. 49. Eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf zwei Jahre verbunden werden kann, verwirkt:

- a. Wer unbefugter Weise an einer gemäß der Bundesgesetzgebung stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung Theil nimmt;
- b. wer auf das Ergebnis einer solchen Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung ächter, oder durch Beifügung falscher Stimmzettel oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt;
- c. wer auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen einen Einfluß auszuüben sucht;
- d. wer bei einer solchen Gelegenheit ein Geschenk annimmt oder irgend einen Vortheil sich einräumen läßt.

Art. 50. Wer einer auf Befehl eines Bundesbeamten oder einer Bundesbehörde verhafteten Person durch List oder Gewalt zum Entweichen behilflich ist, oder auf eben diese Weise die Vollziehung eines durch eine Bundesbehörde erlassenen Verhaftsbefehls vereitelt, ist mit einer Geldbuße und in schwereren Fällen überdies mit Gefängniß von höchstens zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45—50 bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorschrift des Art. 40 zu verfahren.

Art. 52. Wenn eine der in den Art. 45—50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Ge-

setzung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Vierter Titel.

Verbrechen, welche von den Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden.

Art. 53. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher :

- a. für seine Dienstleistungen Geld oder andere Vortheile verlangt oder annimmt, auf die er keinen Anspruch hat, oder beim Bezuge von Taxen, Gebühren u. dgl. den gesetzlichen Tarif überschreitet; oder
- b. einen Beruf ausübt oder durch Andere für sich ausüben läßt, der durch ein Gesetz oder eine Verordnung mit seinem Amte oder seiner Anstellung für unvereinbar erklärt worden ist; oder
- c. über mündliche Verhandlungen oder über Akten, sichtlich seine Amtspflicht verletzt, ist zu einer Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße, und in den unter litt. e. vorgesehenen Fällen, wenn der widerrechtlich bezogene Gewinn mehr als Fr. 1000 beträgt, zu einer Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

Art. 54. Ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung, welcher

- a. einen Brief oder ein Schriftpaket unterschlägt; oder

- b. von dem Inhalte eines versiegelten Briefes oder Schriftpaketes durch Anwendung irgend welcher Mittel sich Kenntniß verschafft; oder
- c. irgend Jemanden Gelegenheit gibt, einen solchen Postgegenstand zu unterschlagen oder von dem Inhalte desselben sich Kenntniß zu verschaffen; oder
- d. darüber, daß zwei Personen mit einander durch die Post korrespondiren, einer dritten Person Mittheilung macht,

wird mit Amtsentsetzung bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbuße oder Gefängniß verbunden werden kann.

Art. 55. Die gleiche Strafe verwirkt ein Beamter oder Angestellter der Post- oder Telegraphenverwaltung, welcher über den Inhalt einer telegraphischen Botschaft irgend Jemanden, für den dieselbe nicht bestimmt war, eine Mittheilung macht.

Art. 56. Wer einem Beamten oder Angestellten des Bundes oder einem für Zwecke der Bundesrechtspflege einberufenen Geschwornen oder Zeugen ein Geschenk gibt, oder irgend einen Vortheil verspricht oder einräumt, um sein Verhalten in seiner amtlichen oder Dienststellung oder beziehungsweise in seiner Eigenschaft als Geschwornen oder Zeuge zu bestimmen, so wie derjenige, welcher einen auf diese Weise ihm angebotenen Vortheil annimmt, wird mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

Diese Strafandrohung gilt auch für das Verbrechen der Amterschleichung und zwar sowol für einen Bewerber, welcher einem Mitgliede der Wahlbehörde ein Geschenk oder einen andern Vortheil verspricht oder zukommen läßt, als auch für einen Beamten, welcher ein solches Geschenk oder Versprechen annimmt.

Art. 57. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher durch Vernachlässigung seiner Geschäfte einen erheblichen Schaden stiftet oder eine bedeutende Störung in dem betreffenden Dienstzweige verursacht, verurtheilt eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Entsetzung verbunden werden kann.

Art. 58. Wenn ein Beamter des Bundes eine der in den Art. 36—50 bezeichneten Handlungen oder ein gemeines Verbrechen gegen den Bund verübt, so ist seine amtliche Stellung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen die Bundesbeamten.

Art. 59. Oeffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung, oder einer Abtheilung derselben, oder des Bundesrathes, oder des Bundesgerichtes, oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs, oder eines höhern Bundesbeamten, wird mit einer Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf zwei Jahre verbunden werden kann, bestraft, sofern die beleidigende Aeußerung bei Gelegenheit der Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat.

Es gerichtliche Verfahren wird jedoch in dergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handlung Leidigten Behörde oder Person eingeleitet und durchgeführt.

Art. 60. Auf gleiche Weise wird die Uebertretung des Art. des Gesetzes, betreffend die politischen und polizeiliche Garantien, bestraft.

Art. 3 des angeführten Gesetzes :

„Wer außer dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle wissentlich eine der dort benannten Personen ohne Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde verhaftet, macht sich, auch wenn er dazu den Befehl seiner Oberbehörden erhalten hat, eines Vergehens schuldig. Eben so macht sich derjenige Beamte eines Vergehens schuldig, welcher den Verhaftsbefehl ertheilt hat.

Sechster Titel.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 61. Wer Bundesakten verfälscht oder unbefugter Weise zerstört, oder fälschlicher Weise Schriften unter dem Namen oder der Unterschrift oder dem Siegel einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verfaßt, oder dergleichen falsche oder verfälschte Urkunden wissentlich geltend macht, wird mit Zuchthaus, oder in ganz geringfügigen Fällen mit Gefängniß, verbunden mit einer Geldbuße, bestraft.

Art. 62. Wer vor einer Bundesbehörde ein falsches Zeugniß ablegt oder einem Unschuldigen mit dem Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussagen ein Verbrechen zur Last legt, verwirkt Gefängnißstrafe und eine Geldbuße.

Wenn jedoch ein Angeschuldigter, in Folge solcher wissentlich unwahrer Aussagen, mit Zuchthaus- oder Todesstrafe belegt worden ist, so soll den Urheber dieser Aussagen die gleiche Strafe treffen.

Art. 63. Die Uebertretung einer durch eine gerichtliche oder polizeiliche Behörde des Bundes ausgesprochenen

Landesverweisung wird mit einer Geldbuße bestraft, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf zwei Jahre verbunden werden kann.

Art. 64. Die gleiche Strafe trifft Jeden, welcher einer Bundesbehörde oder einem Stellvertreter oder Beauftragten einer solchen mit Beziehung auf seine Herkunft, seinen Namen oder seine Familien- und Bürgerrechtsverhältnisse unwahre Angaben macht oder sich falscher Ausweisschriften bedient, oder sich fälschlich für einen politischen Flüchtling oder für einen Heimathlosen ausgibt, oder diese Eigenschaft verschweigt.

Art. 65. Wer zu einer solchen Täuschung einer Bundesbehörde mitwirkt, oder einem Fremden wissentlich behilflich ist, sich den Nachforschungen einer Bundesbehörde zu entziehen, wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 500 bestraft.

Art. 66. Wer Einwohner der Schweiz für fremden Militärdienst anwirbt, oder denselben Gelegenheit oder Mittel verschafft, sich anwerben zu lassen, oder sonst irgendwie solchen Werbungen Vorschub leistet, wird mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

Diese Strafandrohung gilt auch für die Angestellten von Verbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen.

Art. 67. Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung oder der Apparate oder der sonstigen Zubehörenden, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Verhinderung der Telegraphenangestellten in ihrem Dienste u. s. w.), werden mit

Gefängniß von wenigstens 3 Monaten, verbunden mit einer Geldbuße, und wenn in Folge der gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus bestraft.

Art. 68. Gegen Beschädigung oder Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe oder auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr aussetzt, wird mit wenigstens einjährigem Gefängniß, und wenn ein Mensch verletzt oder sonst ein bedeutender Schaden verursacht worden ist, mit wenigstens fünfjährigem Zuchthause bestraft;
- b. wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniß bis auf ein Jahr, verbunden mit Geldbuße, und wenn ein erheblicher Nachtheil eingetreten ist, mit Gefängniß von wenigstens sechs Monaten und mit einer Geldbuße zu belegen.

Art. 69. Beamte oder Angestellte der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen oder Dampfschiffe, die sich einer der in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehene Handlungen schuldig machen, sind überdies zu entsetzen und zur Bekleidung einer ähnlichen Anstellung während einer Dauer von 5—15 Jahren für unfähig zu erklären.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen, welche mittels der
Drukerpresse oder auf ähnliche Weise
verübt werden.

Art. 70. Für Verbrechen, welche durch das Mittel der
Drukerpresse verübt werden, haftet zunächst der Ver-
fasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und
Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden,
oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder
befindet er sich außer dem Bereiche der Bundesgewalt,
so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen
der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die
gerichtlichen Behörden des Bundes gezogen werden kann,
der Drucker.

Art. 71. Eben so haftet jede der vorgenannten Per-
sonen subsidiär für diejenigen Bußen, Prozeßkosten und
Entschädigungen, welche von der ihr vorgehenden nicht
erhältlich sind. Dem Zahlenden steht der Regreß auf
den ihm vorgehenden zu, sofern diesem Schuld zur
Last fällt.

Art. 72. Bei allen durch die Drukerpresse verübten
Verbrechen kann durch das Strafurtheil die Vernich-
tung der Exemplare der betreffenden Druckschrift verfügt
werden.

Art. 73. Die Vorschriften der Art. 70—72 gelten
auch für Verbrechen, welche mittels des Kupferstiches,
Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden.

Anhangstitel.

Kompetenzbestimmungen.

Art. 74. Die Bundesassisen sind ausschließlich zuständig :

- a. Für Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft (Art. 36—38 und 45) ;
- b. für Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden (Art. 45—48) ;
- c. für Verbrechen (Vergehen) gegen das Völkerrecht (Art. 39 und 42—44) ;
- d. für politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist (Art. 52).

Art. 75. Das Verbrechen der Falschwerbung (Art. 66) ist in allen Fällen, die nicht an ein eidgenössisches Militärgericht gehören, entweder bei den Bundesassisen oder bei dem Militärgerichte des betreffenden Kantons anhängig zu machen.

Art. 76. Alle andern durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Verbrechen werden in der Regel durch die Bundesassisen beurtheilt. Doch steht es dem Bundesrathe frei, dieselben an das betreffende Kantonalgericht zur Beurtheilung nach den Kantonalgesetzen überweisen zu lassen.

Art. 77. Verbrechen, welche durch die Bundesgesetzgebung nicht mit Strafe bedroht sind, gehören vor die Kantonalgerichte. Ausnahmsweise steht es dem Bundesrathe frei, dergleichen Verbrechen an die Bundesassisen überweisen zu lassen, wenn der Bund durch dieselben geschädigt worden ist, und überdies

- a. ein Beamter oder Angestellter des Bundes der Verübung des Verbrechens beschuldigt wird, oder
- b. das Verbrechen in einem im Besitze des Bundes befindlichen Gebäude verübt worden ist, oder
- c. der Schaden mehr als Fr. 1000 beträgt.

Art. 78. Wenn Jemand verschiedener Verbrechen angeklagt wird, von denen die einen in die Bundes-, die andern in die Kantonalkompetenz einschlagen, so steht es den Bundesassisen frei, die letztern ebenfalls zu beurtheilen, oder dieselben dem betreffenden Kantonalgerichte zu überweisen.

Art. 79. Wenn eine durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehene Handlung unter den Begriff eines durch die betreffende Kantonalgesetzgebung mit schwererer Strafe bedrohten gemeinen Verbrechens fällt, so ist diese schwerere Strafe anzuwenden.

Art. 80. Vorbehalten bleiben :

- a. Die Vorschriften der Art. 1 und 4 des Bundesgesetzes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien (Offiz. Samml. III. 33);
- b. die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen (Offiz. Samml. II. 606);
- c. die in den Bundesgesetzen vorgesehenen Disziplinarbefugnisse der Administrationsbehörden.

Vollziehungsbestimmungen.

Art. 81. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit
in Kraft.

Der Bundesrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft
vorzulegen beschlossen,

Bern, den 1. Juli 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesetzesentwurf für das Bundesrahtsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom Bundesrathe durchberathen am 1. Juli 1852).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1852
Date	
Data	
Seite	555-580
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 934

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.